

Gemeinde Dörverden
Der Bürgermeister

Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen während der Corona-Pandemie

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden und der Niedersächsischen Corona Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen ist die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Dieses Hygienekonzept gilt für die Nutzung der gemeindlichen Friedhofskapellen und Friedhöfe unabhängig davon, ob eine Warnstufe nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.
2. Beim Aufenthalt in der Friedhofskapelle einschließlich ihrer Nebenräume und auf dem Friedhof sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m halten. Die maximal zulässige Anzahl an Personen in den Friedhofskapellen richtet sich nach Größe der Kapelle. Die Zahl der anwesenden Teilnehmenden in den Friedhofskapellen ist wie folgt beschränkt.

a) Kapelle auf dem Waldfriedhof Dörverden:	16 Teilnehmende
b) Kapelle auf dem Friedhof Hülsen:	20 Teilnehmende
c) Kapelle auf dem Friedhof Stedorf:	14 Teilnehmende
d) Kapelle auf dem Friedhof Stedebergen	16 Teilnehmende
3. Während des Aufenthalts in der Friedhofskapelle einschließlich ihrer Nebenräume haben alle Personen eine FFP2-Maske zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske sein muss. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es gilt die 3 G Regel (geimpft, genesen, getestet). Der Einlass ist nur unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von dieser Regelung nicht betroffen.
4. Die Teilnahme im Freien, am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle in freier Natur mit dortigen Aufenthalt ist bis maximal 50 Personen mit Abstandsregelung, ohne Maske zulässig. Eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) ist beim Gang zur Grabstätte und an der Grabstätte zu tragen, sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
5. Die nutzungsberechtigte Person hat die Pflicht zur Dokumentation der Kontaktdaten der Teilnehmenden.
6. Die nutzungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Personen im Eingangsbereich der Friedhofskapelle die Hände desinfizieren können.
7. Die sanitären Anlagen dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.

8. Türen und Fenster der Friedhofskapelle sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum bei geöffneten Fenstern mindestens zweimal pro Stunde für jeweils zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
9. Die Reinigung der Friedhofskapellen erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde vor und nach der Nutzung. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).
10. Im Übrigen hat die nutzungsberechtigte Person darauf hinzuwirken, dass alle Personen die Vorgaben der Corona-Verordnung und dieses Hygienekonzeptes einhalten. Sofern die nutzungsberechtigte Person ein Bestattungsunternehmen oder sonstige Dritte mit der Umsetzung und Durchführung der Veranstaltung beauftragt hat, bleibt sie trotzdem selbst verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 03.12.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister